

**Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung
für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
des Zweckverbandes Ostholstein
vom 1.1.2015**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 129), in Verbindung mit § 22 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein vom 15.12.2011 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 17. Dezember 2013, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.1.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 129), § 31 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 11.2.2008 (GVOBl. Schl.-H., S. 91), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 07.10.2013 (GVOBl. Schl.-H., S. 387) sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 545), zuletzt geändert durch Art. 67 der VO vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H., S. 143), wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 11.12.2014 folgende Satzung erlassen:

**Beitrags- und Gebührensatzung
für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
des Zweckverbandes Ostholstein**

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I – Grundlagen der Abgabenerhebung	3
§ 1 Abgabenerhebung.....	3
Abschnitt II – Erstattungen	3
§ 3 Schuldner, Entstehung und Fälligkeit des Erstattungsanspruchs.....	4
§ 4 Ablösung	4
Abschnitt III - Gebühren.....	5
§ 5 Benutzungsgebühren	5
§ 6 Gebühr für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung.....	5
§ 7 Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen.....	8
§ 8 Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben	9
§ 9 Gebührenschuldner, Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit, Vorauszahlungen, öffentliche Last.....	9
Abschnitt IV – Beitragserhebung	11
§ 10 Grundsätze der Beitragserhebung, beitragspflichtige Grundstücke	11
§ 11 Beitragsfähige Aufwendungen.....	11
§ 12 Beitragsmaßstab	12
§ 13 Geschossflächenermittlung für die Beitragserhebung.....	12
§ 14 Beitragspflichtige	13
§ 15 Entstehung des Beitragsanspruchs, öffentliche Last	13
§ 16 Nacherhebung.....	14
§ 17 Ablösung	14
§ 18 Vorauszahlungen	14
§ 19 Veranlagung, Fälligkeit.....	14
§ 20 Beitragssätze	15
Abschnitt V – Schlussbestimmungen.....	15
§ 21 Stundung und Erlass	15
§ 22 Datenverarbeitung / Datenschutz	15
§ 23 Ordnungswidrigkeiten.....	16
Anlage 1 Gebühren-, Beitrags- und Kostenerstattungsverzeichnis Schmutzwasser....	18

Abschnitt I – Grundlagen der Abgabenerhebung

§ 1

Abgabenerhebung

1. Der ZVO erhebt Beiträge für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen für Schmutzwasser. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen) gilt als Herstellung zentraler öffentlicher Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen.
2. Der ZVO erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme seiner öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung Gebühren.
3. Der ZVO erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Anschlussleitungen und von Vakuumschächten Kostenerstattungsbeträge. Die Kostenerstattungsbeträge nach dieser Satzung werden für Anschlussleitungen zur Entwässerung von Schmutz- und Mischwasser erhoben. Ebenfalls werden Kostenerstattungen für die Messung von Schlamm Spiegelhöhen erhoben.

Abschnitt II – Erstattungen

§ 2

Erstattungsanspruch

1. Der Aufwand für die erstmalige Herstellung und der Aufwand für die nachträgliche Herstellung von Anschlussleitungen (z.B. bei Grundstücksteilung) sind dem ZVO jeweils in der durchschnittlich entstehenden Höhe (Einheitssatz) zu erstatten. Dem ZVO sind des Weiteren die Kosten für die erstmalige Herstellung eines Vakuumschachtes in der durchschnittlich entstehenden Höhe (Einheitssatz) zu erstatten. Die Einheitssätze sind jeweils im Gebühren-, Beitrags- und Kostenerstattungsverzeichnis (Anlage 1) festgelegt.
2. Der Aufwand für die Unterhaltung von bestehenden Anschlussleitungen ist dem ZVO nach den tatsächlichen Kosten gemäß Nr. 3 im Gebühren-, Beitrags- und Kostenerstattungsverzeichnis (Anlage 1) zu erstatten. Der Aufwand für die Veränderung einschließlich einer Verschließung von bestehenden Anschlussleitungen und von bestehenden Vakuumschächten ist dem ZVO nach den tatsächlichen Kosten gemäß Nr. 3 im Gebühren-, Beitrags- und Kostenerstattungsverzeichnis (Anlage 1) zu erstatten, wenn die Veränderung von dem Eigentümer oder von sonstigen Erstattungspflichtigen veranlasst ist.

3. Der Aufwand für die erforderlichen Reinigungsarbeiten bei Verstopfungen der Anschlussleitung oder der Schmutzwasserleitung ist dem ZVO in der tatsächlich von ihm geleisteten Höhe gemäß Nr. 3 im Gebühren-, Beitrags- und Kostenerstattungsverzeichnis (Anlage 1) zu erstatten, es sei denn, dass der ZVO diese Verstopfungen zu vertreten hat.
4. Dem ZVO sind die Kosten der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage infolge von Störungen, die Kosten der erstmaligen und jeder erneuten Bearbeitung/Prüfung von Entwässerungsunterlagen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die Kosten der erstmaligen und jeder erneuten Bearbeitung/Prüfung von Entwässerungsunterlagen für dezentrale Schmutzwasserbeseitigung zu erstatten. Die Kosten sind im Gebühren-, Beitrags- und Kostenerstattungsverzeichnis (Anlage 1) festgelegt.
5. Dem ZVO sind Kosten für die Messung der Schlammspiegelhöhe gemäß § 7 Abs. 5 zu erstatten. Die Kosten sind im Gebühren-, Beitrags- und Kostenerstattungsverzeichnis (Anlage 1) festgelegt.

§ 3

Schuldner, Entstehung und Fälligkeit des Erstattungsanspruchs

Schuldner des Erstattungsanspruch ist der Grundstückseigentümer. Der Erstattungsanspruch entsteht mit endgültiger Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die zu erstattenden Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4

Ablösung

In Fällen, in denen die Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages. Durch Zahlung des Ablösebetrages ist die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III - Gebühren

§ 5

Benutzungsgebühren

1. Der ZVO erhebt zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Einrichtungen, zur Abnahme und Behandlung von Schmutzwasser sowie für das Einsammeln, die Abfuhr und die Behandlung von Schlamm aus Grundstückskläranlagen und Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben Benutzungsgebühren.
2. In den Kosten sind die Verzinsung des aufgewandten Kapitals sowie die Abschreibungen eingeschlossen.
3. Die Gebühren umfassen auch die von dem ZVO gemäß Abwasserabgabengesetz für eigene Einleitungen aus leitungsgebundener Schmutzwasserbeseitigung zu zahlende Abwasserabgabe. Die Abwasserabgabe wird in voller Höhe auf die Gebühr abgewälzt.

§ 6

Gebühr für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung

1. Die Benutzungsgebühren für die leitungsgebundene Entwässerung von Schmutzwasser durch den ZVO setzen sich zusammen aus:
 - einer Grundgebühr für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage angeschlossen sind und
 - einer Leistungsgebühr für die Grundstücke, die in die öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einleiten und entwässern.
2. Gebührenmaßstab für die Grundgebühr für die leitungsgebundene Entwässerung ist die jeweilige Größe der für die Wasserversorgung von dem jeweils zuständigen Wasserversorgungsunternehmen installierten Hauptwasserzähler auf dem zu entsorgenden Grundstück. Die Grundgebühr ist im Gebühren-, Beitrags- und Kostenerstattungsverzeichnis (Anlage1) festgelegt. Das Gebührenblatt ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Gebührenmaßstab für die Leistungsgebühr für die leitungsgebundene Entwässerung ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Leistungsgebühr ist im Gebühren-, Beitrags- und Kostenerstattungsverzeichnis (Anlage 1) festgelegt. Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen aus

- a) öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
- b) privaten Wasserversorgungsanlagen und Gewässern (einschließlich Quellen-, Grund- und Drainagewasser). Diese Wassermengen sind durch geeichte private Wasserzähler zu messen.

Besteht für das Grundstück eine Schmutzwassermesseinrichtung, wird die tatsächlich gemessene Schmutzwassermenge zugrunde gelegt.

Werden Wassermengen nachweislich nicht als Schmutzwasser der Schmutzwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag und Nachweis durch geeichte private Wasserzähler (Sprengwasserzähler) des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung unberücksichtigt.

Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind jährlich für das Kalenderjahr bzw. Abrechnungsjahr schriftlich unter Beifügung der Nachweise bis zum Ende des Kalenderjahres bzw. des Abrechnungsjahres vom Gebührenschuldner zu stellen.

- 4. Auf Verlangen des ZVO hat der Gebührenschuldner zur Feststellung der Schmutzwassermenge nach Abs. 3 Schmutzwassermesseinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten sowie den Zählerstand mitzuteilen. Schmutzwassermesseinrichtungen und deren bauliche Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Der ZVO und der Gebührenpflichtige können jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Gebührenpflichtigen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst dem ZVO. Verlangt der ZVO keine Messeinrichtung, hat der Gebührenpflichtige den Nachweis der eingeleiteten Schmutzwassermengen durch prüffähige und nachvollziehbare Angaben zu erbringen. Kommt der Gebührenpflichtige einer dieser Verpflichtungen nicht nach oder zeigt die Messeinrichtung des Gebührenpflichtigen fehlerhaft an, ist der ZVO berechtigt, die eingeleitete Schmutzwassermenge zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 5. Grundstückseigentümer, die für Betriebe auf ihrem Grundstück ganz oder teilweise vom Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung befreit sind, haben für die Messung der eingeleiteten Schmutzwassermengen eine Schmutzwassermesseinrichtung auf eigene Kosten einzubauen.
- 6. Brauchwasseranlagen werden durch den Gebührenpflichtigen auf seine Kosten mit geeichten Zählern ausgestattet. Der Betrieb ist anzeigepflichtig. Die Inbetriebhaltung hat nach Angaben des ZVO zu erfolgen.

7. Die Schmutzwassermenge des Jahres, in dem ein Wechsel des Gebührenschuldners vor sich geht, wird auf den bisherigen und den neuen Gebührenpflichtigen aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt anhand des Zählerstandes zum Zeitpunkt des Wechsels, der dem ZVO vom bisherigen und neuen Gebührenpflichtigen gemeinschaftlich mitzuteilen ist; der ZVO kann von sich aus den Zähler ablesen und danach abrechnen. Ist der Zählerstand beim Wechsel nicht bekannt, erfolgt die Aufteilung nach der Zahl der Tage, die der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Wasserversorgungsanlage jeweils benutzen konnten; der ZVO kann abweichend hiervon eine Gewichtung vornehmen, wenn der Verbrauch jahreszeitbedingt oder aus anderen Gründen offensichtlich während der Benutzungszeit des bisherigen und des neuen Gebührenpflichtigen unterschiedlich hoch war.
8. Die Leistungsgebühr bezieht sich auf häusliches Schmutzwasser. Für Schmutzwasser aus Gewerbe- oder Industriebetrieben, das eine höhere Schmutzfracht beinhaltet, ggf. auch nach einer Vorbehandlung, wird ein Zuschlag entsprechend des Verschmutzungsgrades erhoben. Vorbehandlungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer zu installieren. Sie haben den Zweck, die Schmutzfracht auf die Werte häuslichen Schmutzwassers zu reduzieren.
9. Die Bestimmung der technischen Geräte und schreibenden Messeinrichtungen zur Vorbehandlung bedarf der Zustimmung des ZVO, dem auch die geschriebenen Messdaten laufend zur Prüfung der Funktionsfähigkeit vorzulegen sind. Liegen die Schmutzwerte über dem Wert für häusliches Schmutzwasser, nämlich entweder einem CSB von 1000 mg/l, Nges von 90 mg/l oder Pges von 20 mg/l, so wird der Verschmutzungsfaktor entweder durch Pauschalierung oder Messung ermittelt und mit ihm die Schmutzwassermenge multipliziert. Für die Ermittlung der tatsächlichen Schmutzfracht wird folgende Formel angewandt:

$$VF = 0,5 + \frac{0,5 \times T}{N}$$

Dabei bedeuten:

VF = Verschmutzungsfaktor

0,5 = Verhältniszahl der Kostenbelastung des Durchlaufs bis zur Kläranlage

0,5 = Verhältniszahl der Kostenbelastung des Durchlaufs durch die Kläranlage

T = tatsächlicher gemessener Höchstwert

N = stoffbezogene Normalwerte

CSB = 1000 mg/l

Nges = 90 mg/l

Pges = 20 mg/l

Für die Berechnung des Verschmutzungsfaktors maßgeblich ist nur die Stoffgruppe, bei der die größte Abweichung zum Normalwert (N) gemessen wird.

§ 7

Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen

1.
 - a) Die Benutzungsgebühr für die Abnahme von Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen setzt sich zusammen aus:
 - einer Grundgebühr (Gebühren-, Beitrags- und Kostenerstattungsverzeichnis, Anlage 1)
 - einer Leistungsgebühr (Gebühren-, Beitrags- und Kostenerstattungsverzeichnis, Anlage 1) und
 - b) Für die Abnahme von Schmutzwasser im Rahmen der Entschlammung von Teichen (§ 13 Abs. 2 b) bc) Schmutzwassersatzung) entstehen eine Leistungsgebühr gemäß Nr. 2.2 und zusätzliche Gebühren gemäß Nr. 3 Gebühren-, Beitrags- und Kostenerstattungsverzeichnis (Anlage 1).
2. Die Grundgebühr wird für jede zu entsorgende Kleinkläranlage jährlich berechnet.
3. Die Leistungsgebühr wird nach der tatsächlich vom Abfuhrfahrzeug übernommenen Menge ermittelt.
4. Werden im Kalenderjahr mehr als eine Entleerung durchgeführt, wird für jede zusätzliche Entleerung eine weitere Leistungsgebühr berechnet. Zusätzliche Entleerungen liegen auch vor, wenn
 - a) eine Anlage wegen ihrer Größe nicht in einem Arbeitsgang geleert werden kann,
 - b) das Grundstück aus vom Gebührenschuldner zu vertretenden Gründen z.B. deshalb erneut befahren werden muss, weil der Eigentümer die Entleerung verweigert oder keinen freien Zugang zur Anlage geschaffen hat.

Erfolgt die Entleerung der Kleinkläranlage auf Wunsch des Gebührenschuldners außerhalb der Betriebszeiten des ZVO, wird zusätzlich zur Leistungsgebühr nach Nr. 2.2 ein Zuschlag nach Nr. 2.2 Gebühren-, Beitrags- und Kostenerstattungsverzeichnis (Anlage 1) berechnet.

5. Die dem ZVO entstehenden Kosten für die Messung der Schlamm Spiegelhöhe sind vom Gebührenschuldner laut Gebühren-, Beitrags- und Kostenerstattungsverzeichnis (Anlage 1) Nr. 4 zu erstatten.

§ 8

Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben

1. Die Benutzungsgebühr für die Abnahme von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben ergibt sich aus dem Gebühren-, Beitrags- und Kostenerstattungsverzeichnis (Anlage 1). Erfolgt die Entleerung des Grubeninhaltes auf Wunsch des Gebührenschuldners außerhalb der Betriebszeiten des ZVO, wird zusätzlich zur Benutzungsgebühr nach Nr. 2.3 ein Zuschlag nach Nr. 2.3 Gebühren-, Beitrags- und Kostenerstattungsverzeichnis (Anlage 1) berechnet.
2. Bei der Mengenermittlung werden die vom Abfuhrfahrzeug übernommenen Mengen zugrunde gelegt.

§ 9

Gebührensuldner, Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit, Vorauszahlungen, öffentliche Last

1. Die Gebühren schuldet, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem sonstigen zur Nutzung des Grundstücks berechtigten dinglichen Recht belastet, so ist der dinglich Berechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Für die Haftung gelten die grundsteuerlichen Vorschriften. Der bisherige oder der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben jeden Wechsel am Eigentum an dem Grundstück oder Wohnungs- oder Teileigentum oder an dem Erbbaurecht innerhalb von drei Monaten dem ZVO anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis der ZVO Kenntnis von dem Eigentümerwechsel erhält. Bei der Schmutzwassergebührenveranlagung ist auch Gebührenschuldner, wer aufgrund eines Schuldverhältnisses oder dinglichen Rechts zur Nutzung von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken, für die eigene geeichte Wasserzähler vorhanden sind, berechtigt ist.

2. Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und / oder der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie endet, wenn der Anschluss endgültig außer Betrieb genommen oder beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Abrechnungszeitraumes, so werden die Gebühren für die vollen Tage, in denen die Gebührenpflicht nicht bestanden hat, nicht erhoben.
3. Die Gebühren für Schmutzwasser sowie für die Abfuhr und Behandlung von Schlamm und Schmutzwasser werden vom ZVO durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie können mit anderen grundstücksbezogenen Abgaben veranlagt werden. Der genaue Veranlagungszeitraum wird durch Bescheid festgesetzt.
Die Schmutzwassergebühr für die leitungsgebundene Entsorgung wird grundsätzlich in monatlichen Teilbeträgen als Vorauszahlung erhoben. Der ZVO kann andere Fälligkeiten oder andere Zahlungszeiträume mit Fälligkeiten für die Vorauszahlungen durch Bescheid festsetzen. Die endgültige Festsetzung erfolgt mit dem Gebührenbescheid. Decken die Vorauszahlungen nicht die festgesetzte Gebühr, ist die noch offene Gebühr spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Jahres, so wird die neue oder geänderte Gebühr ab dem auf die Entstehung oder Änderung folgenden Tag festgesetzt.
4. Die Höhe der Vorauszahlungen bemisst sich nach der Wassermenge des vorangegangenen Veranlagungszeitraums, sonst nach Schätzung der voraussichtlich anfallenden Wassermenge, bei Neuanschlüssen eines Grundstücks nach vergleichbaren Werten. Änderungen der Gebührensätze sind bei der Festsetzung der Vorauszahlungen zu berücksichtigen. Zeichnet sich während des Abrechnungszeitraumes ab, dass die Vorauszahlungen voraussichtlich nicht die Gebührenforderung decken werden, so können erhöhte Vorauszahlungen verlangt werden. Auf Antrag können die Vorauszahlungen in begründeten Fällen gemindert werden.
5. Über fällige Beträge wird zunächst eine gebührenpflichtige Mahnung nach § 13 der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren erteilt. Der Schuldner hat Säumniszuschläge und ggf. weitere Zinsen nach den Bestimmungen der Abgabenordnung zu leisten.
6. Die vorstehenden Benutzungsgebühren ruhen auf der Grundlage des § 6 Abs. 7 KAG S-H als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Abschnitt IV – Beitragserhebung

§ 10

Grundsätze der Beitragserhebung, beitragspflichtige Grundstücke

1. Der ZVO erhebt einmalige Beiträge für Verschaffung der Möglichkeit der Inanspruchnahme der leitungsgebundenen öffentlichen Einrichtungen der Schmutzwasserbeseitigung.
2. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die leitungsgebunden an die zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der jeweiligen Kommune zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
3. Wird ein Grundstück an die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind.

§ 11

Beitragsfähige Aufwendungen

Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen des ZVO für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn der ZVO durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an Schmutzwasseranlagen erworben hat. Der Aufwand, der erforderlich ist, um ein Grundstück erstmals an die leitungsgebundene Schmutzwasserentwässerung anzuschliessen, ist in den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen enthalten. Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen. Aufwendungen oder Aufwandsanteile für die Straßenentwässerung sind nicht beitragsfähig und bei der Beitragskalkulation herauszurechnen. Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckter Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Schmutzwassergebühren finanziert.

§ 12

Beitragsmaßstab

Bemessungsgrundlage für den Beitrag ist die sich nach den Bestimmungen über die Geschossflächenermittlung ergebende und gewichtete Geschossfläche; angefangene Quadratmeter Geschossfläche bleiben unberücksichtigt. Die Nacherhebungsmöglichkeit nach § 16 bleibt unberührt.

§ 13

Geschossflächenermittlung für die Beitragserhebung

1. Als Geschossfläche sind die folgenden Flächen zu berücksichtigen:

- a) in überplanten Gebieten die sich aus den planerischen Festsetzungen ergebenden zulässigen Geschossflächen. Ist in Bebauungsplänen oder sonstigen Festsetzungen keine Geschossflächenzahl festgesetzt, so ergeben sich die Geschossflächen aus den Grundstücksflächen, vervielfältigt mit der festgesetzten Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist in den Festsetzungen weder eine Geschossflächenzahl noch eine Baumassenzahl festgesetzt, ermittelt sich die Geschossflächenzahl nach Buchstabe b).
- b) in unbeplanten Gebieten die für jedes Grundstück nach folgenden Regeln zu ermittelnde Geschossflächen:
 - ba) Maßgebend für die Ermittlung der Geschossfläche ist die vorhandene Bebauung des einzelnen Grundstücks. Als Geschossflächen gelten:
 - baa) die Flächen der Vollgeschosse nach § 2 Abs. 7 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009,
 - bab) bei Geschossen, bei denen der Anteil der Grundfläche mit einer Höhe von mindestens 2,30 m weniger als dreiviertel der Gesamtfläche erreicht, die Grundfläche mit einer Höhe von 2,30 m. Die Ermittlung der Höhe erfolgt nach § 2 Abs. 7 der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung.
 - bb) Bei unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche die durchschnittliche Geschossflächenzahl der benachbarten bebauten Grundstücke zu Grunde gelegt; diese wird mit der Grundstücksfläche multipliziert.
 - bc) Für Kirchen sind maximal 2 Geschosse anzurechnen
 - bd) Für untergeordnet genutzte Grundstücke (z.B. Kioske, Umspannstellen) ist ein Geschoss anzurechnen.

- c) die nach Buchstabe a) oder b) zu berücksichtigende Geschossfläche erhöht sich bei Grundstücken,
- ca) die als Zelt- oder Campingplätze genutzt werden, um 30 qm je Stellplatz,
 - cb) die als Sportboothafen genutzt werden, um 30 qm je 3 Liegeplätze.
2. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen des ZVO haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben bei der Ermittlung des Beitrags und bei der Beitragsfestsetzung für die mit solchen Gebäuden oder Gebäudeteilen bebauten Grundstücke unberücksichtigt. Dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind. Selbstständig ist ein Gebäudeteil nur dann, wenn es baulich und funktionell entweder vertikal oder horizontal vom restlichen Gebäude abgegrenzt ist.

§ 14

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer/in des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht oder einem zur Nutzung berechtigten dinglichen Recht belastet, ist anstelle des Grundstückseigentümers der dinglich Berechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümerinnen und Miteigentümer, mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner. Sofern im Einzelfall für zwei oder mehr Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung für die Schmutzwasserbeseitigung zugelassen wird (§ 10 Abs. 3 Satz 3 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung), ist jedes Grundstück voll beitragspflichtig.

§ 15

Entstehung des Beitragsanspruchs, öffentliche Last

Der Beitragsanspruch für die Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses bei Anliegergrundstücken bis zum zu entwässernden Grundstück, bei Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks mit der Straße, in der die Leitung verlegt ist. Soweit ein Beitragsanspruch nach Satz 1 noch nicht entstanden ist, entsteht er spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss. Der Beitrag ruht auf

der Grundlage des § 8 Abs. 7 KAG S-H als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 16

Nacherhebung

1. Erhöht sich die zu berücksichtigende Geschossfläche eines angeschlossenen Grundstücks nachträglich, weil z.B. die planerisch festgesetzte Bebaubarkeit des Grundstücks ausgeweitet oder die tatsächliche Bebauung erweitert wurde, ist eine Nacherhebung des Anschlussbeitrags in Höhe der sich aus dem Vergleich der früheren und der nunmehr anzustellenden Beitragsbemessung ab einer sich ergebenden Differenz der Bemessungsgrundlagen von mehr als 25 v. H. durchzuführen. Die Bebaubarkeit des Grundstücks gilt insbesondere als ausgeweitet bei
 - a) Zulässigkeit des Bauens in zweiter Reihe,
 - b) Verdichtung der Bebauung im Innenbereich aufgrund von Bebauungsplänen.
2. Die Vergrößerung der Geschossfläche aufgrund einer bisher nicht ausgenutzten zulässigen Geschossfläche gilt nicht als Erhöhung der zu berücksichtigenden Geschossfläche.
3. Ändern sich die für die Ermittlung der Höhe des Beitrags nach § 13 Abs. 2 maßgebenden Umstände nachträglich oder erhöht sich dadurch der Vorteil, ist eine Nacherhebung des Anschlussbeitrags in Höhe der sich aus dem Vergleich der früheren und der nunmehr anzustellenden Beitragsbemessung ergebenden Differenz der Bemessungsgrundlagen durchzuführen.

§ 17

Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und dem ZVO in Höhe des voraussichtlichen entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§18

Vorauszahlungen

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird.

§ 19

Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag und die Erhebungen von Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 20

Beitragssätze

Der Beitragssatz für die erstmalige Verschaffung der Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung bei vollständiger Herstellung der Anlagen einschließlich des Ortsnetzes durch den ZVO oder bei Erstellung des Ortsnetzes durch einen Erschließungsträger ohne Kostenübernahme durch den ZVO ist im Gebühren-, Beitrags- und Kostenerstattungsverzeichnis (Anlage 1) festgelegt.

Abschnitt V – Schlussbestimmungen

§ 21

Stundung und Erlass

1. Die Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist.
2. Sie können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
3. Im Übrigen gelten auch insoweit die nach § 11 des Kommunalabgabengesetzes anzuwendenden Vorschriften.

§ 22

Datenverarbeitung / Datenschutz

1. Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer und der ihnen gleichgestellten Personen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus dem jeweiligen Melderegister der Meldebehörden, dem Grundbuch vom Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramts bekannt geworden sind, durch den ZVO zulässig. Der ZVO darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermitt-

lung der nach dieser Satzung Berechtigten und Verpflichteten weiterverarbeiten.

Der ZVO ist aufgrund eines Vertrages zur Auftragsdatenverarbeitung berechtigt, diese personen- und grundstücksbezogenen Daten durch einen Dritten in seinem Auftrage verarbeiten zu lassen.

2. Der ZVO ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der nach dieser Satzung Berechtigten und Verpflichteten und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Berechtigten und Verpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Berechtigten und Verpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
3. Zur Ermittlung der Gebühren-, Beitrags-, oder Kostenerstattungspflichtigen oder zur Festsetzung der Abgaben des Verbandes ist die Erhebung grundstücks- und personenbezogener Daten nach § 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 Nr. 1 und § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) bei den Verwaltungen der Mitgliedsgemeinden der ZVO, dem Katasteramt, dem zuständigen Amtsgericht, dem Grundbuchamt, dem Handelsregister und den Finanzämtern zulässig. Soweit für die Abgabenerhebung im Einzelfall erforderlich, dürfen bei anderen Behörden (z. B. Einwohner- und Gewerbemeldstellen von Gemeinden) vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Abgabenerhebung und -einzahlung weiter verwendet werden.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

1. Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten nach § 6 Abs. 3, 4 und 7 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500 € geahndet werden.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Die Satzung des Zweckverbandes Ostholstein über den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und ihre Benutzung vom 22. Dezember 1981 in der Fassung der 11. Nachtragsatzung vom 17.12.2013 sowie die Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser – AEB) vom 12. Dezember 2001 in der Fassung des 11. Nachtrags vom 17.06.2011 bleiben beschränkt auf vor dem 1. Januar 2015 erbrachte Leistungen, Verpflichtungen und entstandene Ansprüche weiter in Kraft.

Ausgefertigt: Sierksdorf, den 12.12.2014

Zweckverband Ostholstein
gez. H. Suhren
Verbandsvorsteher

Anlage 1
Gebühren-, Beitrags- und Kostenerstattungsverzeichnis Schmutzwasser

Leistungen			
1	Beitragssätze		
	Bei vollständiger Herstellung der Anlagen einschließlich des Ortsnetzes durch den ZVO	€/m ²	22,50
	Bei Erstellung des Ortsnetzes durch einen Erschließungsträger ohne Kostenübernahme durch den ZVO	€/m ²	13,45
2	Gebühren		
2.1	Gebühren leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung		
	Grundgebühr für einen Wasserzähler QN 2,5	€ psch./Jahr	96,00
	Alle anderen Wasserzähler pro 1 QN	€ psch./Jahr	38,40
	Die Leistungsgebühr beträgt je m ³	€/m ³	2,89
2.2	Gebühren Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen		
	Grundgebühr Anlage	€ psch./Jahr	30,00
	Leistungsgebühr Entschlammung	€/m ³	37,50
	Zuschlag bei Leistungserbringung zwischen 18:30 und 6:30, außer an Feiertagen	€/Std	17,15
	Zuschlag bei Leistungserbringung an Feiertagen	€/Std	66,15
2.3	Gebühr Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben u.ä.		
	Benutzungsgebühr	€/m ³	24,45
	Zuschlag bei Leistungserbringung zwischen 18:30 und 6:30, außer an Feiertagen	€/Std	17,15
	Zuschlag bei Leistungserbringung an Feiertagen	€/Std	66,15
3	Erstattungsanspruch oder Gebühr nach tatsächlichem eigenem Aufwand		
	Stundensätze		
	Ingenieur	€/Std	77,00
	Meister/Techniker	€/Std	59,00
	Facharbeiter	€/Std	49,00
	Helfer	€/Std	44,00
	Zuschläge auf Personalstunden		
	Für alle Stunden außerhalb Normalarbeitszeit 6:30 bis 18:30, außer an Feiertagen	%	35,00
	Für alle Stunden an Feiertagen	%	135,00
	Fahrzeuge und Geräte allgemein		
	PKW (Golf/Caddy)	€/km	0,30
	Transportfahrzeug/Bus	€/km	0,40
	Werkstattfahrzeug	€/km	0,80
	Allradkipper mit Ladekran	€/km	1,30
Fahrzeuge und Geräte für Teichentschlammung ohne Transport, Einrichtung/Abbau, Bedienung			
Verfahrbarer Stromerzeuger bis 15 KVA	€/Tag	75,00	
Verfahrbarer Stromerzeuger bis 40 KVA	€/Tag	107,00	
Weiter auf Folgeseite			

	Mobiles Schlammsaugegerät mit manueller Saugschlauchführung im Teich Schwimmponton als Arbeitsfläche Sondergeräte als schwimmfähige Arbeitsgeräte	€/Std €/Std €/Std	52,00 15,00 200,00
	Spezialfahrzeuge incl. Personal (Facharbeiter) Unimog/Bagger Schlammsaugewagen Kanaldruckspülwagen Kamerafahrzeug	€/Std €/Std €/Std €/Std	89,00 101,30 162,80 140,90
	Zuschlag bei Leistungserbringung zwischen 18:30 und 6:30, außer an Feiertagen Zuschlag bei Leistungserbringung an Feiertagen	€/Std €/Std	17,15 66,15
4	Erstattungsansprüche		
4.1	Erstattungsansprüche Anschlussleitung/Vakuumschacht erstmalige Herstellung einer Anschlussleitung nachträgliche Herstellung einer Anschlussleitung Lieferung und Einbau eines Vakuumschachtes	€ psch. € psch. € psch.	1.428,00 2.500,00 3.000,00
4.2	Erstattungsansprüche Prüfung/Bearbeitung allgemein Überprüfung Grundstücksentwässerungsanlage Bearbeitung Entwässerungsunterlagen, zentral Bearbeitung Entwässerungsunterlagen, dezentral	€ psch. € psch. € psch.	31,00 90,00 50,00
	Messung der Schlammspiegelhöhe außerhalb Wartung	€/Messung	27,20
4.3	Erstattungsanspruch des Aufwandes (Fremdleistung) Kosten der Fremdleistung (brutto) zzgl. Verwaltungskostenpauschale Verwaltungskostenpauschale auf Fremdleistung	%	10,00

Sierksdorf, den 12.12.2014

Zweckverband Ostholstein
gez. H. Suhren
Verbandsvorsteher